

übergeben ist, wenn dadurch nicht die Untersuchungen gefährdet werden. B. sind als -> *Aufzeichnungen* -> *Beweismittel* und erfordern deshalb eine exakte und übersichtliche beweismittelwürdige Dokumentation über den gesamten Verlauf der Beschlagnahme. Besonders sind dabei die Beschaffenheit des -> *Fundorts* bzw. -> *Verstecks*, die Verwahrung des Beschlagnahmeguts und Möglichkeiten des Auffindens herauszuarbeiten und, wenn möglich, fotografisch zu sichern.

**Beschlagnahme Verfügung:** Schriftstück über eine vom Staatsanwalt bzw. Untersuchungsorgan angeordnete -> *Beschlagnahme*.

**Beschleunigung:** wichtiges, in der StPO zu einer Grundsatzforderung erhobenes Verfahrensprinzip, das für die Aufklärung und Untersuchung von Straftaten sehr bedeutsam ist. Die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens auf Täter und Umwelt hängt wesentlich davon ab, wie schnell die Reaktion des sozialistischen Staates auf strafbares Handeln erfolgt. Die Beschleunigungsmaxime gilt auch für die Tätigkeit der Kriminalpolizei. Je zügiger die kriminalistischen Mittel und Methoden bei der Aufklärung von Straftaten zur Anwendung gelangen, desto größer ist ihre Wirksamkeit. Besonders beschleunigt sind -> *Strafverfahren* gegen Jugendliche durchzuführen. Neben der gekennzeichneten generellen Forderung nach beschleunigter Aufklärung jeder Straftat ist für bestimmte Fälle - immer unter der Voraussetzung eines einfachen Sachverhalts sowie des Geständnisses des Beschuldigten - in der besonderen Verfahrensart „Beschleunigtes Verfahren“ die Möglichkeit einer außergewöhnlichen Verfahrensbeschleunigung gegeben (Wegfall von

Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß, verkürzte Ladungsfrist bzw. Verzicht auf Ladung). -> *Operativität*

**Beschluß:** gerichtliche Entscheidung, die ihrem Inhalt nach verfahrensleitender oder -beendender Natur ist. Sie wird von allen Richtern des Prozeßgerichts, außerhalb der Verhandlung auch vom Vorsitzenden getroffen. Durch B. entscheiden die -> *gesellschaftlichen Gerichte* über eine Rechtsverletzung, einen geltend gemachten Anspruch oder die Bestätigung einer Einigung. Zu den Gerichtsbeschlüssen gehört auch die -> *Gerichtskritik*.

**Beschmauchung:** Ablagerung von Schmauch an Waffenteilen und am Zielmaterial.

Als Schmauch werden feste Pulververbrennungsrückstände und Zündsatzreste bezeichnet, die in feinsten Form in den Verbrennungsgasen enthalten sind. Bei der Schußabgabe schlägt sich Schmauch an Waffenteilen (Laufinnenwandung, Verschluss- teile) und an Patronenteilen (Projektile und Hülse) nieder. Ein Teil des Schmauchs wird als „Schmauchwolke“ mit dem Projektil aus dem Lauf getrieben. Befindet sich ein Zielobjekt in geringer Entfernung (etwa bis 50 cm) vor der Laufmündung, so lagert sich der aus dem Lauf getriebene Schmauch um den Einschuß als „Schmauchhof“ (Schwärzung des Zielobjekts) ab. Es wird in diesem Fall von einem -> *Nahschuß* gesprochen. Durch die Auswertung des Schmauchhofs läßt sich die -> *Schußentfernung* bestimmen. Weiterhin befindet sich Schmauch im Schmutzring (Abstreifring) am Einschuß. Schmauch kann sich auch, vor allem bei der Schußabgabe aus -> *Revolvern*, an der -> *Schußhand* ablagern. -> *Schußverletzung*